



**Aktenzeichen: Pet 1-20-12-9214-007581**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 09.10.2025 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,  
- weil dem Anliegen entsprochen worden ist.

### **Begründung**

Mit der Petition wird eine Anpassung der THC-Grenzwerte im Straßenverkehr nach wissenschaftlichen Erkenntnissen und der Empfehlung der Grenzwertkommission gefordert.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass der derzeitige Grenzwert von 1 ng/ml THC im Blutserum im Rahmen der Ordnungswidrigkeitsvorschrift des § 24a Absatz 2 Straßenverkehrsgesetz (StVG) zu niedrig sei. Dieser solle unter Berücksichtigung von Messfehlern auf 3 ng/ml THC im Blutserum angehoben werden, um auszuschließen, dass Betroffene auch dann wegen Fahrten unter der Wirkung von Cannabis sanktioniert würden, wenn bei ihnen während der Fahrt keine Rauschwirkung bestanden habe. Die Grenzwertkommission habe bereits erklärt, dass die bisherigen Grenzwerte nicht mit Studien und Erkenntnissen der Wissenschaft übereinstimmen würden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen 180 Mitzeichnungen und acht Diskussionsbeiträge sowie weitere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Behandlung zugeführt werden. Es wird zum Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann. Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter



Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Zunächst stellt der Petitionsausschuss fest, dass mit der Grenzwertkommission die vom Bundesministerium für Verkehr (BMV) einberufene Fachkommission gemeint ist, in der in paritätischer Besetzung Vertreter der Fachgesellschaften „Deutsche Gesellschaft für Rechtsmedizin“, „Deutsche Gesellschaft für Verkehrsmedizin“ und „Gesellschaft für Forensische und Toxikologische Chemie“ und eine Vertreterin der Bundesanstalt für Straßenwesen mitwirken und u. a. Empfehlungen zu Grenzwerten zu psychoaktiven Substanzen im Straßenverkehr abgeben.

In dieser Stellungnahme ist die Grenzwertkommission zu dem Ergebnis gekommen, dass es in der Gesamtschau der wissenschaftlichen Erkenntnisse für den Cannabiswirkstoff THC keine Möglichkeit gebe, zu einer Grenzwertempfehlung zu gelangen, die der geltenden Empfehlung einer Blutalkoholkonzentration von 0,5 Promille entspricht („Blutalkohol“ Vol. 59/2022, S. 337.).

Zugleich haben einige Mitglieder der Grenzwertkommission in einer gesonderten Stellungnahme darauf hingewiesen, dass davon ausgegangen werde, dass bei Anwendung des Grenzwertes von 1 ng/ml THC Blutserum zahlreiche Cannabiskonsumenten eine Sanktionierung nach § 24a Absatz 2 StVG erfahren würden, ohne dass tatsächlich eine verkehrssicherheitsgefährdende Cannabiswirkung anzunehmen wäre („Blutalkohol“ Vol. 59/2022, S. 340.). Im weiteren Verlauf der Stellungnahme wird insbesondere deshalb eine Erhöhung der THC-Serumkonzentration auf 3,5 ng/ml vorgeschlagen („Blutalkohol“ Vol. 59/2022, S. 341.). Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten der Begründungen verweist der Petitionsausschuss auf die jeweiligen – im Internet einsehbaren – Stellungnahmen.

Der genannte Grenzwert von 3,5 ng/ml THC im Blutserum wird nunmehr von der unabhängigen und interdisziplinären Arbeitsgruppe vorgeschlagen, die nach § 44 Konsumcannabisgesetz (KCanG) eingesetzt worden ist, um einen Grenzwert vorzuschlagen, bei dessen Erreichen nach dem Stand der Wissenschaft das sichere Führen eines Kraftfahrzeugs im Straßenverkehr regelmäßig nicht mehr gewährleistet ist. Bei dem vorgeschlagenen Grenzwert von 3,5 ng/ml THC im Blutserum handelt es sich nach Ansicht der Expertinnen und Experten um einen konservativen Ansatz, der vom



Risiko vergleichbar sei mit einer Blutalkoholkonzentration von 0,2 Promille. THC im Blutserum ist bei regelmäßigem Konsum noch mehrere Tage nach dem letzten Konsum nachweisbar. Daher soll mit dem Vorschlag eines Grenzwertes von 3,5 ng/ml THC erreicht werden, dass – anders als bei dem analytischen Grenzwert von 1 ng/ml THC – nur diejenigen sanktioniert werden, bei denen der Cannabiskonsum in einem gewissen zeitlichen Bezug zum Führen eines Kraftfahrzeugs erfolgte und eine verkehrssicherheitsrelevante Wirkung beim Führen eines Kraftfahrzeugs möglich ist. Der Petitionsausschuss verweist auf die zu dieser Frage erfolgten Anhörung des Verkehrsausschusses der 20. Wahlperiode am 3. Juli 2024.

Mit dem vom Bundestag am 6. Juni 2024 beschlossenen und vom Bundesrat am 5. Juli 2024 gebilligten Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und weiterer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften wurde nunmehr ein gesetzlicher THC-Grenzwert von 3,5 ng/ml Blutserum im Straßenverkehr eingeführt. Außerdem gilt ein absolutes Cannabisverbot am Steuer für Fahranfänger sowie für junge Fahrer vor Vollendung des 21. Lebensjahres. Um der besonderen Gefährdung durch Mischkonsum von Alkohol und Cannabis gerecht zu werden, gilt für Cannabiskonsumenten ein absolutes Alkoholverbot am Steuer.

In einem Antrag der CDU/CSU Fraktion (BT-Drucksache 20/11143) wurde auf das erhebliche Gefahrenpotenzial hingewiesen, das vom Cannabiskonsum bei der aktiven Teilnahme am Straßenverkehr ausgehe. Der Antrag hat keine Mehrheit gefunden. Die Verkündung des Gesetzes erfolgte 21. August 2024 im Bundesgesetzblatt. Die neuen Regelungen traten am 22. August 2024 in Kraft.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss die Forderung nach Anpassung der THC-Grenzwerte im Straßenverkehr auf 3,5 ng/ml Blutserum als erfüllt an. Er empfiehlt daher im Ergebnis, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.